

Garantiefristen: SMGV strebt Verbesserungen für Unternehmer an

Text Peter Baeriswyl* Redaktion Robert Helmy



Der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband hat im Jahre 2007 in Zusammenarbeit mit «bauen schweiz» eine parlamentarische Initiative verfasst und durch den seinerzeitigen Thurgauer Ständerat Hermann Bürgi eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche im Kaufvertrag von heute einem Jahr auf fünf Jahre verlängert wird. Die Garantiefrist des Materiallieferanten wäre dann praktisch gleich lang wie die Haftung des Unternehmers für das von ihm erstellte Werk.

Die sogenannte parlamentarische Initiative Bürgi zielt darauf ab, den stossenden Unterschied zwischen Garantiefristen auf Produkten, die in Werken verarbeitet werden, und der werkvertraglich festgelegten Haftung des Unternehmers für das Werk aufzuheben. Das heutige Problem liegt darin, dass wir zwei unterschiedliche Garantiefristen haben. Die Garantiefrist des Materiallieferanten verjährt ein Jahr nach Ablieferung des Materials. Die Garantiefrist des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn hingegen verjährt erst mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme.

Das heisst, dass der Materiallieferant gegenüber dem Käufer bzw. dem Unternehmer ein Jahr für die Güte seines Materials haftet. Dies aber nur gegenüber dem Unternehmer, denn mit dem Bauherrn hat der Lieferant keinen Vertrag. Der Unternehmer demgegenüber haftet gegenüber dem Bauherrn während fünf Jahren sowohl für die Qualität seiner Arbeit wie auch für die Qualität des Materials. Wenn nun nach anderthalb Jahren ein Mangel auftritt, der wegen eines ungeeigneten Materials entstanden ist, haftet der Unternehmer. Der Lieferant, der das fehlbare Material geliefert hat, haftet hingegen nicht mehr, da seine Garantiefrist abge-

laufen ist. Das ist ungerecht und kann in der Praxis verheerende Konsequenzen haben.

Die vom SMGV verlangte verlängerte Garantiefrist kann nur unter zwei Voraussetzungen geltend gemacht werden.

1. Tatsächliche Verwendung für ein unbewegliches Werk: Wenn ein Lieferant Türen und Fenster liefert, dann haftet er nur dann fünf Jahre lang für die Qualität seiner Ware, wenn diese auch eingebaut werden.

2. Die fünfjährige Haftung spielt nur dann, wenn das verkaufte Material auch Ursache des Mangels ist. Wenn die Farbe abblättert, weil sie entgegen der Produktebeschreibung nicht geeignet war für den Untergrund, dann haftet der Farblieferant fünf Jahre. Sonst eben nicht.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. April 2011 die vorgeschlagene Gesetzesrevision einhellig begrüsst. Die Vorlage befindet sich nun im Bereinigungsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass sie noch in diesem Jahr vom Parlament verabschiedet wird.

Unterschiede zwischen OR und SIA 118

Die Garantiefrist des Unternehmers nach der SIA-Norm 118 beginnt am Tag der Abnahme und endet genau 2 Jahre später am Tag, der dasselbe Datum



Der SMGV-Verbandsdirektor referierte anlässlich der appli-tech am 2. Februar 2012 zum Thema Garantiefristen. (Bild: Robert Helmy, September 2011)

* Direktor des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes, Rechtsanwalt



An diesem Schaden hat niemand Freude, am wenigsten derjenige, der für ihn haftet.

(Bild: Dennis Schmitt, pixelio.de)

trägt. Treten in den folgenden 3 Jahren noch Mängel auf, welche in den ersten 2 Jahren trotz gehöriger Sorgfalt nicht ersichtlich waren, haftet der Unternehmer weiterhin in vollem Umfang. In der Praxis spricht man dann von der Haftung für verdeckte Mängel. In der SIA-Norm 118 haben wir somit eine Garantiefrist von 5 Jahren.

Bei Werkverträgen nach OR haftet der Unternehmer ebenfalls 5 Jahre. Die Ausnahme bildet der Malerbereich. Hier hat das Bundesgericht entschieden, dass für innere und äussere Malerarbeiten nur eine einjährige Garantiefrist gelten soll.

Die Verlängerung der Garantiefrist auf Sachen, die für ein unbewegliches Werk verwendet worden sind, ändert nichts an der Tatsache, dass es für die Vertragsparteien bedeutend ist, ob sie einen Werkvertrag nach der SIA-Norm 118 oder nach Obligationenrecht abgeschlossen haben. So sind nach OR Mängel sofort nach deren Entdeckung zu rügen. Eine Mängelrüge 14 Tage nach Erkennen des Mangels ist, wie das Bundesgericht festgestellt hat, bereits zu spät.

Ganz anders bei der SIA-Norm: Hier kann der Bauherr während der zweijährigen Garantiefrist einen allfälligen

Mangel jederzeit rügen. Erst nachher muss er ihn auch sofort nach dessen Entdeckung beanstanden.

Ein wesentlicher Unterschied besteht auch bei der Beweislast. Wer im Falle einer Auseinandersetzung die Beweislast trägt, trägt die Folgen, wenn eine Behauptung nicht bewiesen werden kann. Grundsätzlich hat derjenige etwas zu beweisen, der etwas behauptet und beansprucht. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz im Einzelfall etwas anderes vorsieht.

Wer ist beweispflichtig?

Als Beispiel sei hier die Kunststoffüberdachung der Kunsteisbahn Seewen (Kanton Schwyz) angeführt. Sie wies bereits nach gut einem Jahr Dutzende von Schnittverletzungen auf. Der Unternehmer lehnte jede Haftung ab. Die Verletzungen seien nämlich auf Steinsplitter zurückzuführen, welche bei Sprengungen im gegenüberliegenden Steinbruch auf das Eisbahnareal geschleudert worden seien.

Wurde nun im vorliegenden Werkvertrag die SIA-Norm übernommen, dann ist der Bauherr im Vorteil. Gemäss der SIA-Norm 118 hat nämlich der Unternehmer während den ersten 2

Garantiejahren zu beweisen, dass sein Werk mängelfrei war und der Schaden durch eine abnormale nachträgliche Beschädigung entstanden ist. Kann also im vorliegenden Fall der Unternehmer nicht beweisen bzw. den Richter nicht davon überzeugen, dass der Schaden tatsächlich erst nachträglich durch herumgeschleuderte Steine entstanden ist, dann hat er für den Schaden aufzukommen. Diese Beweislast wechselt nach den ersten 2 Jahren. Erfolgt also die Mängelrüge nach 2 Jahren und wird ein sogenannter verdeckter Mangel geltend gemacht, dann muss der Bauherr beweisen, dass das Werk mangelhaft war.

Wurde im vorliegenden Fall ein Werkvertrag nach OR abgeschlossen, dann hat der Bauherr zu beweisen, dass der Vertrag nicht richtig erfüllt wurde. Dieser Beweis dürfte schwierig sein, sofern nicht durch eine Expertise eindeutige Qualitätsfehler im verwendeten Material festgestellt werden können. Gelingt dem Bauherr dieser Beweis nicht, dann hat er gegenüber dem Unternehmer keinen Anspruch auf Behebung des Mangels.

Je nach Beweislast hat dieser Fall also ein unterschiedliches Urteil zur Folge. ■